

BVGer D-1921/2022 vom 10. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1921_2022_d20211210

FR: TAF D-1921/2022 du 10 décembre 2021

IT: TAF D-1921/2022 del 10 dicembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung | Revision; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-5751/2019 vom 10. Dezember 2021, D-5157/2018 vom 4. April 2019 sowie D-4024/2019 vom 5. September 2019

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG

D-1921/2022 Seite 6 findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, S. 348 Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.1

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher Revisionsgrund angerufen und welche Anforderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die Aufzählung der Revisionsgründe in Art. 121–123 BGG ist abschliessend. Für die Zulässigkeit eines

Revisionsbegehrens ist nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet wird. Zudem ist die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens darzutun (Art. 124 BGG).

E. 2.2

Die Beantwortung der Frage, ob die Frist für die Einreichung des Revisionsgesuchs gewahrt wurde, ist für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens nicht ausschlaggebend (vgl. unten E. 5). Die Frage der Rechtzeitigkeit kann deshalb offengelassen werden.

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über das Revisionsgesuch in der Besetzung mit drei Richterinnen oder Richtern (Art. 21 Abs. 1 VGG).

D-1921/2022 Seite 7

E. 4

Vorab gilt es die Frage des Anfechtungsobjekts zu beantworten. Formell richtet sich das Revisionsgesuch zwar gegen alle drei im Rubrum des vorliegenden Urteils erwähnten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts. Dies ergibt sich aus der Titelseite des Revisionsgesuchs und dem Hauptbegehren [1] (vgl. Revisionsgesuch S. 1 und 2). Demgegenüber ist der Begründung des Revisionsgesuchs zu entnehmen, dass sich dieses inhaltlich nur gegen das Urteil D-5157/2018 richten kann. Dies wird im Gesuch explizit festgehalten (vgl. Revisionsgesuch S. 5 Bst. f.). Als Revisionsgrund beruft sich der Gesuchsteller im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG auf das Vorliegen entscheidender Beweismittel, die er im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, nämlich die Akten des Asylverfahrens von C._____ im Zusammenhang mit den von ihm diesbezüglich im Rahmen des damaligen Beschwerdeverfahrens erstmals geltend gemachten (...) -Tätigkeiten (vgl. Revisionsgesuch S. 6–10), welche als unglaublich qualifiziert wurden. Zwar wurden diese Tätigkeiten und das hängige Asylverfahren von C._____ in den beiden nachfolgenden Mehrfachgesuchen wiederum thematisiert, aber diesbezüglich fand eine erneute materielle Prüfung in den beiden Urteilen D-4024/2019 und D-5751/2019 nicht mehr statt. Somit richtet sich das vorliegende Revisionsgesuch inhaltlich nur gegen das Urteil D-5157/2018 vom 4. April 2019 beziehungsweise gegen die geltend gemachte ursprüngliche Fehlerhaftigkeit der darin aus der Sicht des Gesuchstellers zu Unrecht festgestellten Unglaubhaftigkeit der besagten (...) -Aktivitäten. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich ein Rechtsanwalt in einem Revisionsbegehren klar dazu zu äussern hat, in Bezug auf welche Urteile er die jeweiligen Revisionsgründe vorbringt (vgl. auch oben E. 2.2).

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision eines Urteils in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 5.2

Erhebliche Tatsachen beziehungsweise entscheidende Beweismittel bilden nur dann einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, wenn sie vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid entstanden sind, in früheren Verfahren aber nicht beigebracht werden konnten, weil sie

D-1921/2022 Seite 8 der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war (vgl. BGE 134 III 47 E. 2.1; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 5.47).

E. 5.3

Als entscheidendes Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG beruft sich der Gesuchsteller namentlich auf die Anhörung von C._____ vom 6. Dezember 2019 durch das SEM beziehungsweise das diesbezügliche Anhörungsprotokoll, und erwähnt mehrere Aussagen von C._____, welche sich mit den von ihm im Beschwerdeverfahren D-5157/2018 geltend gemachten (...) -Tätigkeiten decken und deren Glaubhaftigkeit belegen sollen (vgl. Revisionsgesuch S. 9 ff.). Das Protokoll der Anhörung vom 6. Dezember 2019 – wie auch jenes der ergänzenden Anhörung vom 30. Januar 2020 – entstanden jedoch erst nach dem Urteil D-5157/2018 vom 4. April 2019. Zudem wird nicht geltend gemacht und ist auch sonst aus den Akten nicht ersichtlich, inwiefern gestützt auf andere Aktenstücke des Asylverfahrens von C._____, welche vor dem besagten Urteilsdatum entstanden sind (insbesondere dem Protokoll der BzP von C._____ vom 16. Mai 2017), konkrete Parallelen zum Verfahren des Gesuchstellers gezogen werden könnten. Somit handelt es sich bei dem Teil der Asylverfahrensakten von C._____, der zur Begründung des Revisionsgesuchs herangezogen wird, um nach dem ordentlichen Beschwerdeentscheid vom 4. April 2019 entstandene Beweismittel. Solche Beweismittel, welche vorbestehende Tatsachen belegen sollen, sind aber nicht im Rahmen eines Revisionsgesuches vom Bundesverwaltungsgericht entgegenzunehmen und zu prüfen. Auf entsprechend begründete Gesuche ist nicht einzutreten (vgl. BVGE 2013/22 E. 13.1).

E. 5.4

Nachträglich entstandene Beweismittel betreffend vorbestehende Tatsachen sind gegebenenfalls durch das SEM im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuchs zu prüfen und entsprechende, beim Bundesverwaltungsgericht als Revisionsbegehren eingereichte Gesuche werden praxisgemäss grundsätzlich nicht von Amtes wegen an das SEM überwiesen (vgl. BVGE 2013/22 E. 13.1). Da der Gesuchsteller jedoch im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5751/2019 vom 10. Dezember 2021 (E. 6.5.2) ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, seine Vorbringen in Zusammenhang mit LTTE-Tätigkeiten sowie die entsprechenden Beweismittel seien auf dem Revisionsweg geltend zu machen, rechtfertigt es sich vorliegend

D-1921/2022 Seite 9 ausnahmsweise, das Revisionsgesuch vom 20. April 2022 dem SEM zuständigkeitshalber zur Prüfung als Wiedererwägungsgesuch weiterzuleiten (vgl. Art. 8 Abs. 1 VwVG).

E. 5.5

Vor diesem Hintergrund kann vorliegend auf eine Prüfung der Vorbringen hinsichtlich offensichtlicher völkerrechtlicher Wegweisungsvollzugshindernisse (vgl. BVGE 2013/22 E. 9.3 unter Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen

Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9 E. 7) verzichtet werden. Indes ist das SEM darauf hinzuweisen, dass es eine solche auch dann durchzuführen hätte, wenn es auf das Wiedererwägungsgesuch des Gesuchstellers nicht eintreten würde.

E. 6

Dem Gesagten zufolge ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten.

E. 7

Mit dem Erlass des vorliegenden Urteils fällt der superprovisorisch verfügte einstweilige Vollzugsstopp dahin.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 1'500.– dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Indes hat sich die Frage der Rechtzeitigkeit des Revisionsgesuchs entgegen der summarischen Prüfung der Rechtsbegehren in der Zwischenverfügung vom 5. Mai 2022 als nicht ausschlaggebend erwiesen (vgl. oben E. 4). Zudem wurde der Gesuchsteller – wie ebenfalls bereits erwähnt (vgl. oben E. 5.4) – im Urteil D-5751/2021 vom 10. Dezember 2021 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine Vorbringen in Zusammenhang mit LTTE-Tätigkeiten und damit auch die entsprechenden Beweismittel auf dem Revisionsweg geltend zu machen seien. Unter diesen Umständen ist die Einreichung des vorliegenden Revisionsgesuchs beim Bundesverwaltungsgericht anstelle eines Wiedererwägungsgesuchs beim SEM auch auf das Verhalten des Bundesverwaltungsgerichts zurückzuführen, und erwiesen sich die Begehren nicht zum vornherein als aussichtslos. Sodann ist aufgrund der Aktenlage von der prozessualen Bedürftigkeit des Gesuchstellers auszugehen. Schliesslich erscheint es in Anbetracht der Komplexität der vorliegenden Verfahrenskonstellation als notwendig, dem Gesuchsteller zur Wahrung seiner Rechte im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG einen Anwalt zu bestellen. Die Zwischenverfügung vom 5. Mai 2022 ist deshalb insoweit

D-1921/2022 Seite 10 wiedererwägungsweise aufzuheben, als die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands in der Person von Rechtsanwalt Rajeevan Linganathan gutzuheissen und keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Der am 20. Mai 2022 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'500.– ist dem Gesuchsteller zurückzuerstatten.

E. 8.2

Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Auf eine Nachforderung kann verzichtet werden, da sich die Vertretungskosten aufgrund der Akten zuverlässig abschätzen lassen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE), insbesondere auch des Umstands der teilweise revisionsrechtlich unerheblichen Vorbringen (Art. 8 Abs. 2 VGE), ist das durch das Bundesverwaltungsgericht auszurichtende Honorar des amtlichen Rechtsvertreters auf insgesamt Fr. 1'500.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

D-1921/2022 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.